

# **Römisch- katholische Kirchgemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach-Fehren-Schindelboden, Büsserach, Erschwil und Grindel**

---

Ausgabe 26. April 2016/Je

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag – gültig per 01.Januar 2017**

### **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Trägerschaft**

Unter der Trägerschaft der eingangsgenannten Kirchgemeinden besteht ein Vertrag zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden im Pastoralraum SO 7 Thierstein.

#### **1.2 Zweck**

Der Vertrag bezweckt die pastoralen Aufgaben im Pastoralraum SO 7 Thierstein durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen. (Gemeinsame Anstellungen gemäss Anhang 1)

Die Kirchgemeinden bleiben in der jetzigen Konstellation autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.

#### **1.3 Mitgliedschaft**

Innerhalb des Pastoralraums SO 7 Thierstein liegen die Kirchgemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach-Fehren-Schindelboden, Büsserach, Erschwil, Grindel. Kommen später weitere Kirchgemeinden dazu, so bedarf es der Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen.

### **Art. 2 Organisation**

#### **2.1 Leitgemeinde**

Die Kirchgemeinde Breitenbach-Fehren-Schindelboden übt die Funktion als Leitgemeinde des Pastoralraums SO 7 Thierstein aus.

#### **2.2 Organ**

Die Kirchgemeinden-Präsidenten-Konferenz – genannt KGPK.

#### **2.3 Die Kirchgemeinden-Präsidenten-Konferenz, genannt KGPK**

Die KGPK setzt sich wie folgt zusammen:

Je ein/e Vertreter/In der am Pastoralraum angeschlossenen Kirchgemeinden, in der Regel der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in.

Die KGPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

Den Vorsitz übernimmt ein(e) Kirchgemeindepräsident/in der unter Artikel 1.3 angeschlossenen Kirchgemeinden für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Vorsitizes findet an der Frühjahreszusammenkunft statt.

Bevorstehende Beschlüsse werden den Kirchgemeinderäten vorgelegt.

Die Leitung des Pastoralraumes nimmt Einsitz mit beratender Stimme.

#### **2.4 Zuständigkeit der Kirchgemeinden-Präsidenten-Konferenz, KGPK**

Die KGPK beschliesst im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung über alle Belange, soweit diese nicht einem anderen Organ (Kirchgemeindeordnung) übertragen sind.

Es stehen ihm namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Beratung und Stellungnahme zu gemeinsamen Aufgaben auf der Basis des vorliegenden Vertrags.
- b) Beratung und Genehmigung der Anträge der Leitung des Pastoralraumes in den Bereichen der Anstellung des kirchlichen Personals, der Finanzierung der Sachmittel und der Zurverfügungstellung der Infrastruktur im Rahmen seiner Kompetenzen und im Interesse der Kirchgemeinden.
- c) Zuständig für die Anstellung der gemeinsamen Leitungspersonen des Pastoralraumes (Pfarrer/Gemeindeleiter/in, Leitender Priester) gemäss DGO der Leitgemeinde. Die Zusicherung der Erteilung der Missio canonica ist eine Bedingung für eine gültige Anstellung.
- d) Zuständig für die Anstellung des gemeinsamen pastoralen Personals gemäss DGO der Leitgemeinde (Diakon, Pastoralassistent/in, Katechet/in, Jugendarbeiter/in). Bei Ordinierten, Laientheologe/-in und Katechet/-in (KIL/RPI/FH) ist die Zusicherung der Erteilung der Missio canonica Bedingung für eine gültige Anstellung.
- e) Genehmigung der Kostenverteil-Schlüssel gemäss Ziffer 3.2

#### **2.5 Sekretariat (Administration)**

Das Sekretariat der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Breitenbach als Leitgemeinde übernimmt die administrativen Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages.

#### **2.6 Verrechnungsstelle**

Auf Antrag der KGPK führt und beschliesst die Kirchgemeinde Breitenbach, als Leitgemeinde, das Budget und die Rechnung des Pastoralraumes als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung nach Massgabe der gemeindegeseztlichen Vorschriften.

### **Art. 3 Finanzierung**

#### **3.1 Finanzen**

Die gemeinsamen Aufwendungen umfassen die Aufgaben im Rahmen des Zwecks dieses Vertrages. Sie beinhalten die Personalkosten inklusive Sozialleistungen für gemeinsam angestellte Personen, Entschädigungen für Sekre-

tariat und Verrechnungsstelle, sowie für weitere gemeinsame Aktivitäten, (z.B. gemeinsame Kommunikationsmassnahmen, Wallfahrt, usw.)

### **3.2 Kirchgemeindebeiträge**

Die Kosten für gemeinsames Personal und Aufgaben (Sekretariat, Verrechnungsstelle, Sitzungen) werden aufgrund eines Sockelbetrags von 20% und einem Individualbetrag aufgrund der Anzahl Katholiken der Kirchgemeinden errechnet und gelten jeweils für ein Jahr – Stichtag: 31.12. der Vorjahres. (Die Kosten sind im Anhang 2 geregelt.)

### **3.3 Eigentum der Kirchgemeinden**

Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Kirchgemeinden werden durch diesen Vertrag nicht verändert.

## **Art. 4 Änderung des Vertrages**

Anträge auf Abänderung dieses Vertrages können durch Beschluss eines Kirchgemeinderates gestellt werden. Änderungen bedürfen der Annahme aller Kirchgemeindeversammlungen der angeschlossenen Kirchgemeinden.

## **Art. 5 Dauer des Vertrages**

Dieser wird auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um zwei Jahr.

## **Art. 6 Kündigung des Vertrages**

Eine Kirchgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die einzelnen Kirchgemeindeversammlungen auf den 01. Januar 2017 in Kraft.



## **Anhang 1 – Anstellungen**

Die drei gewählten Seelsorger/Priester bleiben in der Startphase Mitarbeiter der örtlichen Kirchgemeinden und werden nicht durch KGPK angestellt und über den vorliegenden Vertrag entlohnt.

Auch die Struktur und Anstellungen der Katecheten/innen bleiben in der Startphase in der Hoheit und Verantwortung der einzelnen Kirchgemeinden.

## Anhang 2 – Kostenstruktur (Budget)

Die Leitung des Pastoralraumes wird für die Mandatsführung entschädigt mit	CHF	2'000.00
Die Sitzungen des Pastoralraum-Teams finden während der Arbeitszeit statt	CHF	0.00
Die Mitglieder des Pastoralraumrats werden von der eigenen Kirchgemeinde entschädigt	CHF	0.00
Der Vorsitz der Kirchgemeinde-Präsidenten-Konferenz (KGPK) wird mit einer Jahrespauschale entschädigt	CHF	450.00
Die GKPK tagt jährlich mindestens zwei Mal – Frühlings- und Herbstkonferenz -und jedes Mitglied wird von der eigenen Kirchgemeinde entschädigt	CHF	0.00
Die Protokollführung im Pastoralraumrat wird mit einer Jahrespauschale entschädigt	CHF	600.00
Die Protokollführung in der KGPK wird mit einer Jahrespauschale entschädigt	CHF	450.00
Die Finanzverwaltung – Spezialfinanzierung – umfassend Verrechnungen, Entschädigungen, Budget, Jahresrechnung wird mit einer Jahrespauschale entschädigt	CHF	3'500.00
Sekretariat – diverse administrative Arbeiten	CHF	3'000.00
Für Pastorale Aktivitäten (Anlässe, Wallfahrt, usw.) wird der Leitung des Pastoralraumes ein jährlicher Grundbeitrag zur Verfügung gestellt.	<u>CHF</u>	<u>3'000.00</u>
	<b>CHF</b>	<b>13'000.00</b>